

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Strasse 6
85551 Kirchheim b. München



Telefon: 089/90909-0
Fax: 089/90909-31

Internet: <http://www.Kirchheim-Heimstetten.de>

Gemeindeverwaltung
Münchner Straße 6 • 85551 Kirchheim b. München

Öffentlich bekanntgemacht

Öffnungszeiten:	Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
	Montag 14.00 - 18.00 Uhr
Ihr Ansprechpartner:	Katrin-Maria de Laporte
Durchwahl:	90909 – 19
Fax-Durchwahl:	90909-7519
E-Mail:	Laporte@Kirchheim-Heimstetten.de

Unser Zeichen
OrdA- 523-010-dLp

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben/Anruf vom

Datum
12.07.2012

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage: 1 Lageplan

Die Gemeinde Kirchheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle Fußballspiele in der Regionalliga Bayern im Sportpark Heimstetten wird für Personen, denen nach den Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde, der Zutritt zum Bereich „Sportpark Heimstetten“ (Begrenzung: Feldweg Fl.Nr. 1041/0 vom Heimstettener Moosweg zur Autobahn im Norden, die Autobahn im Westen, die Tegernseestraße von der Fl.Nr. 84/98 in der Verlängerung zur Autobahn im Süden, die Grundstücke Fl.Nr. 84/97, 84/59, 84/52 sowie 84/14 als Begrenzung der Wohnbebauung entlang der Josefstraße, die Bajuwarenstraße bis zum Heimstettner Moosweg sowie der Heimstettner Moosweg vom Feldweg Fl.Nr. 1041/0 bis zur Bajuwarenstraße im Osten – die Strassenflächen sind jeweils eingeschlossen) am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels untersagt. Der abgesperrte Bereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, weiß schraffiert. Der Gemeingebrauch des Geländes wird für den genannten Personenkreis in diesem Zeitraum eingeschränkt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Bankverbindungen:	VR-Bank München-Land	Kreissparkasse Kirchheim	HypoVereinsbank Heimstetten	Münchner Bank Zweigst. Heimstetten	Postbank München
Bankleitzahl:	701 664 86	702 501 50	700 202 70	701 900 00	700 100 80
Kontonummer:	2808846	390250132	47601010	4700538	306640-807



Gründe:

I.

Das Fußballstadion in der Sportanlage Heimstetten verfügt außerhalb der direkten Umzäunung über keinen erweiterten Sicherheitsriegel. Die Polizei hat darauf hingewiesen, dass aufgrund dieses Umstands durch eine mögliche Anwesenheit von Personen, denen ein Stadionverbot erteilt wurde, im Außenbereich des Stadions diesem Verbot nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Die Spielfläche ist von mindestens einer Seite aus von Außen einsehbar. Ein mit Stadionverbot belegte Person könnte dadurch direkt am Spielgeschehen teilhaben und im weiteren Verlauf genau solche Taten verüben, wegen welcher er ein Stadionverbot erhalten hat.

Um zu verhindern, dass es im unmittelbaren Umgriff der Sportanlage und der angrenzenden Freizeit- und Wohnanlage zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch Personen mit Stadionverbot kommt, sehen es die Polizei und die Sicherheitsbehörde als unbedingt notwendig an, diesen Bereich am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels für diese Personengruppe zu sperren und ein Betreten zu verhindern.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Allgemeinverfügungstenors ist Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs.1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Satz 2 – Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, denen aufgrund der Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot auferlegt wurde.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass durch diese Personengruppe Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, wie z. B. Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte usw. begangen werden. Nachdem die Sportanlage in Heimstetten aufgrund seiner Größe und örtlichen Lage keinen erweiterten Sicherheitsriegel vorweisen kann, müssen der Stadionbereich und die umliegenden Bereiche besonders geschützt werden, um zu verhindern dass es dort zu Auseinandersetzungen kommt, die dann nicht mehr zu kontrollieren sind.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannte Tatsachen kommen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffern 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten



erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Aufgrund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass jederzeit die konkrete Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Personen begangen werde, die ein bundesweites Stadionverbot erhalten haben. Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

IV.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Kirchheim ergibt sich aus Art. 6 LStVG i. V. m. Art 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfach 20 05 43

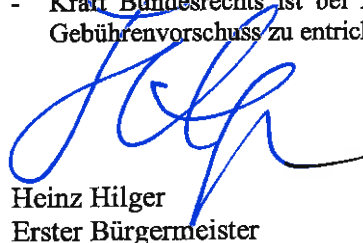
80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sie können bei der Gemeinde Kirchheim b. München oder beim Landratsamt München die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayer. Verwaltungsgericht München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Verordnungsgesetz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten



Heinz Hilger
Erster Bürgermeister

Abdruck an:

PI 27 Haar, Herrn Schilling / Herrn Trenkler

PP München, Abteilung Einsatz Abschnitt Ost, Herrn Hoh

50 100 150 200 m



Map 13 20
Map 13 350

